

# Vereinsatzung

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
"Grenzland- und Trenckmuseum Waldmünchen e.V."  
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Waldmünchen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Erforschung, Dokumentation und Archivierung der Geschichte des Oberpfälzer Grenzlandes, insbesondere der Grenzstadt Waldmünchen in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.
2. Zum Zwecke der Registrierung, Sammlung und Ausstellung historisch wertvoller Objekte soll ein Oberpfälzer Grenzlandmuseum aufgebaut werden.  
Als Schwerpunkt für dieses Spezialmuseum haben sich für den Verein das "Leben im Grenzland" und die "Epoche Trencks" herauskristallisiert.  
Durch gezieltes Sammeln sollen Erzeugnisse einheimischer Handwerker, Mode und Trachten aus dem Waldmünchner Raum, sowie das "Leben an der Grenze" als solches besonders herausgestellt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

## § 3

### Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) – ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie jeder andere Verein werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Beiträge zu entrichten.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung spricht die Mitgliederversammlung aus. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären (Beitrittserklärung). Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.



## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
6. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ausgeschlossen. Leihgaben sind davon nicht betroffen.



## § 7

### Vereinsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt. Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Mitglieder von der Beitragspflicht, z. B. Schüler und Studenten befreien.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer, sowie dem evtl. gewählten 2. Schriftführer,
  - dem Schatzmeister, sowie dem evtl. gewählten 2. Schatzmeister,
  - dem evtl. Museumsbeauftragten.
2. Die genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Der evtl. Museumsbeauftragte wird vom Vorstand berufen.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.



## § 10

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.
3. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 11

### Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.



## § 12

### Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers und des Vorstands,
  - b) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.



3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung in der "Chamer Zeitung und in der "Mittelbayerischen Zeitung" einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 14

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch das Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



## § 15

### Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## § 16

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, mit der in § 14 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschliesst, sind der 1. Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06. März 2020 beschlossen. Die Satzung ersetzt die Satzung vom 01. April 1995.

Waldmünchen, den 06. März 2020



Jürgen Lampatzer  
1. Vorsitzender



Hans Fickerl  
stellvertretender Vorsitzender



Peter Leopold  
stellvertretender Vorsitzender



Wolfgang Kraus  
1. Schriftführer



Franz Danzer  
1. Schatzmeister

Elisabeth Ruhlend, Walter Thal, Luit  
 Roswitha Zago, Edmund (f) Friede-Töppel  
 Teresea Krel, Weinzial, Renate  
 Elisabeth Grötsch, Mathias Juberl  
 Uwe Großmann, U. in Alt Jn  
 Hans Luit, H. St. Peter, Peter  
 W. Schögl, Peter Ruhlend